



Ergebnisniederschrift

**über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses (ZAWHFA/VIII-017/2025)
des Zweckverbandes Abfall- und Wertstoffeinsammlung
für den Landkreis Darmstadt-Dieburg**

**am 23.09.2025, 17:00 Uhr bis 18:06 Uhr,
Sitzungszimmer Gersprenz, Raum 4013,
Kreishaus Darmstadt, Jägertorstraße 207, 64289 Darmstadt**

Tagesordnung

TOP	Betreff
Öffentlicher Teil	
1.	Genehmigung der Ergebnisniederschrift der 16. Sitzung am 12.06.2025
2.	Bericht des Verbandsvorstandes
3.	Gebührenkalkulation 2026 - 2028 und 10. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung Vorlage: 0203-2025/ZAW
4.	Frauenförder- und Gleichstellungsplan für den Zweckverband Abfall- und Wertstoffeinsammlung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg (ZAW) Vorlage: 0201-2025/ZAW
5.	Abfallwirtschaftskonzept 2024 Vorlage: 0202-2025/ZAW
6.	Zwischenbericht 2. Quartal 2025 Vorlage: 0200-2025/ZAW
7.	Zwischenbericht 1. Quartal 2025 Vorlage: 0196-2025/ZAW
8.	Mitteilungen und Anfragen

Anwesende	
Vorsitzende/r der Verbandsversammlung	
Herr Frank Klock	
Verbandsvorstand	
Herr Lutz Köhler	
Herr Bürgermeister Jörg Lautenschläger	
Frau Corinna Philippe-Küppers	
Mitglieder	
Frau Dr. Linda Frey	
Herr Klaus Rinecker	
Herr Rainer Steuernagel	Stellvertreter von Herrn Sebastian Rouven Sehlbach - Anwesend bis 17:45 Uhr
Herr Dr. Walter Sydow	
Frau Gabriele Winter	
Verwaltung	
Frau Alexandra Hilzinger	
Frau Diana Kohlbacher	
Geschäftsführung	
Herr Carsten Helfmann	

Abwesende	
Verbandsvorstand	
Herr Gerhard Bonifer-Dörr	
Herr Heiko Handschuh	
Herr Bürgermeister Ralf Möller	
Frau Dagmar Wucherpennig	
Mitglieder	
Frau Tanja Linden-Weber	
Herr Karlheinz Müller	
Herr Sebastian Rouven Sehlbach	

Ausschussvorsitzende Winter stellt fest:

1. Die Einladung zur 16. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses ist form- und fristgerecht ergangen.
2. Der Haupt- und Finanzausschuss ist beschlussfähig.
3. **Ausschussvorsitzende Winter** verweist auf die Tagesordnung.
Änderungswünsche dazu werden nicht erhoben.
4. Schriftführerin ist Alexandra Hilzinger.

Protokoll
des öffentlichen Teils

Beschluss zu TOP 1.

Vorlage-Nr.:

Aktenzeichen:

Betreff: **Genehmigung der Ergebnisniederschrift der 16. Sitzung am 12.06.2025**

Beschluss:

Gegen die Ergebnisniederschrift der 16. Sitzung werden keine Einwände erhoben.

Sie gilt damit als genehmigt.

Beschluss zu TOP 2.

Vorlage-Nr.:

Aktenzeichen:

Betreff: **Bericht des Vorstandsvorstandes**

Beschluss:

Verbandsvorstandsvorsitzender Köhler berichtet über folgende Themen:

Im Vorfeld zu dieser 17. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses hat der Vorstandsvorstand erneut unter verkürzter Ladefrist getagt. Hintergrund war die Notwendigkeit, den in der Vorstandssitzung vom 10.09.2025 gefassten Beschluss zur 10. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung aufzuheben und einen geänderten Beschlussvorschlag neu zu beschließen.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallverwertung Südhessen - Müllheizkraftwerk Darmstadt (ZAS) hat in ihrer Sitzung am 18.09.2025 die Erhöhung des Grundpreises des ZAW von 3.774.000 € um 1.723.000 € auf 5.497.000 € beschlossen.

Diese Erhöhung war in der durchgeführten Gebührenkalkulation 2026 - 2028 nicht vorgesehen. Demzufolge muss die Gebührenkalkulation von der Firma teamwerk AG Neuberechnet sowie die Vorlage „Gebührenkalkulation 2026 - 2028 und 10. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung“ entsprechend angepasst werden.

Beschluss zu TOP 3.

Vorlage-Nr.: 0203-2025/ZAW

Aktenzeichen:

Betreff: **Gebührenkalkulation 2026 - 2028 und 10. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung**Beschluss: **ungeändert beschlossen**

Ausschussvorsitzende Winter und **Verbandsvorstandsvorsitzender Köhler** begrüßen die Herren Bernd Klinkhammer und Serdar Tunbek von der Firma teamwerk AG, die die Gebührenkalkulation nochmals aktualisiert und entsprechend den Gebührenerhöhungen seitens des ZAS angepasst haben.

Herr Bernd Klinkhammer stellt die Kalkulation anhand einer Präsentation vor und steht für Fragen im Nachgang zur Verfügung.

Ausschussvorsitzende Winter erbittet die zeitnahe Versendung der Präsentation an alle Mitglieder.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Versammlung, die Vorlage ungeändert zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Die Versammlung nimmt die Gebührenkalkulation der kostendeckenden Benutzungsgebühren für die Jahre 2026 - 2028 (Anlage 1) zur Kenntnis und beschließt nachfolgende 10. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung.

Die von der Versammlung am 15.12.2023 beschlossene und am 01.01.2024 in Kraft getretene 9. Änderungssatzung wird wie folgt geändert:

1. Die Rechtsgrundlagen werden wie folgt geändert:

Abfallsatzung alt (bis 31.12.2025)	Abfallsatzung neu (ab 01.01.2026)
<p>Die Abfallsatzung stützt sich auf folgende Rechtsgrundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (BVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), - § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert, i. V. m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. I. S. 80), 	<p>Die Abfallsatzung stützt sich auf folgende Rechtsgrundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (BVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), - § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232), i. V. m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. I. S. 80),

- §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247).	- §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582).
--	---

2. § 9 „Eigenkompostierung“ wird gestrichen.

Abfallsatzung alt (bis 31.12.2025)	Abfallsatzung neu (ab 01.01.2026)
<p>(1) Von der Abfallentsorgung ausgenommen sind kompostierbare Garten- und Küchenabfälle (Bioabfälle), wenn der Anschlusspflichtige nachweist, dass er sie auf dem anschlusspflichtigen Grundstück gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe a) selbst verwertet und die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang (§§ 5 Abs. 1 Satz 1 und 6 Abs. 1) beantragt.</p> <p>(2) Der ZAW kann die Befreiung nach Absatz 1 zulassen, wenn der Anschlusspflichtige schriftlich bestätigt und nachweist, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) auf dem Grundstück kein Bioabfallgefäß aufgestellt ist, b) das bisher auf dem Grundstück aufgestellte Bioabfallgefäß zurückgegeben wird, c) alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Garten- und Küchenabfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst verwertet werden, d) für die Ausbringung des Produkts eine eigene, gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 m² je Grundstücksbewohner vorhanden ist. <p>(3) Mitglieder einer Entsorgungsgemeinschaft (§ 16 Abs. 4) und Mieter von Wohnungen in Mehrfamilienhäusern, auf deren Grundstück Bioabfallgefäße vorhanden sind und genutzt werden, sind nicht antragsberechtigt.</p> <p>(4) Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz sind nur dann antragsberechtigt, wenn im Aufteilungsplan der Wohnanlage ein Sondereigentum an einem Grundstücksteil in entsprechender Größe ausgewiesen ist.</p> <p>(5) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird bis zu drei Jahre unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie kann jeweils für weitere drei Jahre verlängert werden.</p>	<p>§ 9 Eigenkompostierung - gestrichen 01.01.2026 -</p>

3. In § 13 „Getrennte Einsammlung verwertbarer und sperriger Abfälle im Holsystem“ werden die Absätze (1), (8) und (10) wie folgt geändert:

Abfallsatzung alt (bis 31.12.2025)	Abfallsatzung neu (ab 01.01.2026)
<p>(1) Der ZAW sammelt in haushaltsüblichem Umfang im Holsystem folgende verwertbaren oder sperrigen Abfälle ein:</p> <p>a) kompostierbare Garten- und Küchenabfälle (Bioabfall),</p> <p>b) Papier, Pappe, Kartonage (PPK),</p> <p>c) sperrige Abfälle bis zu 4 cbm,</p> <p>d) Elektro- und Elektronikgeräte (ohne Leuchtstoffröhren).</p>	<p>(1) Der ZAW sammelt in haushaltsüblichem Umfang im Holsystem folgende verwertbaren oder sperrigen Abfälle ein:</p> <p>a) kompostierbare Garten- und Küchenabfälle (Bioabfall),</p> <p>b) Papier, Pappe, Kartonage (PPK),</p> <p>c) sperrige Abfälle bis zu 4 cbm,</p>
<p>(8) Die Einsammlung der sperrigen Abfälle sowie der Elektro- und Elektronikgeräte (Absatz 1 Buchstaben c) und d) erfolgt auf Abruf im Rahmen der Sperrmüll- und Elektroschrottabfuhr.</p>	<p>(8) Die Einsammlung der sperrigen Abfälle (Absatz 1 Buchstabe c) erfolgt auf Abruf im Rahmen der Sperrmüllabfuhr.</p>
<p>(10) Die Anmeldungen für die Sperrmüll-, Elektroschrott- und Express-Service-Abfuhr nimmt der ZAW entgegen.</p>	<p>(10) Die Anmeldungen für die Sperrmüll- und Express-Service-Abfuhr nimmt der ZAW entgegen.</p>

4. § 20 „Bereitstellung der Abfallgefäße, der sperrigen Abfälle und der Elektro- und Elektronikgeräte am Abfuhrtag“ wird die Überschrift des Paragraphen ersetzt sowie die Absätze (3), (4) und (7) wie folgt geändert:

Abfallsatzung alt (bis 31.12.2025)	Abfallsatzung neu (ab 01.01.2026)
<p>Überschrift: Bereitstellung der Abfallgefäße, der sperrigen Abfälle und der Elektro- und Elektronikgeräte am Abfuhrtag“</p>	<p>Überschrift: Bereitstellung der Abfallgefäße und der sperrigen Abfälle am Abfuhrtag</p>
<p>(3) An dem vom ZAW festgesetzten Einsammlungstag sind die sperrigen Abfälle oder die Elektro- und Elektronikgeräte eindeutig getrennt vom Abfallbesitzer am Grundstück an gut erreichbarer Stelle so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können.</p>	<p>(3) An dem vom ZAW festgesetzten Einsammlungstag sind die sperrigen Abfälle vom Abfallbesitzer am Grundstück an gut erreichbarer Stelle so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können.</p>
<p>(4) Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle sowie die Elektro- und Elektronikgeräte werden mit der Bereitstellung Eigentum des ZAW. Es ist verboten, diese zu durchsuchen, umzulagern, wegzunehmen, Gegenstände hinzuzufügen oder Elektro- und Elektronikgeräte zu entwenden.</p>	<p>(4) Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Bereitstellung Eigentum des ZAW. Es ist verboten, diese zu durchsuchen, umzulagern, zu entwenden oder Gegenstände hinzuzufügen.</p>
<p>(7) Eine Bereitstellung der Gefäße bzw. von Sperrmüll/ Elektro- und Elektronikgeräten an Privatstraßen ist</p>	<p>(7) Eine Bereitstellung der Gefäße bzw. von Sperrmüll an Privatstraßen ist nur dann möglich, wenn dem</p>

nur dann möglich, wenn dem ZAW bzw. dem von ihm beauftragten Entsorgungsunternehmen eine Haftungsfreistellung für die Befahrbarkeit mit Abfallsammelfahrzeugen von dem Eigentümer bzw. der Eigentümergemeinschaft der Privatstraße ausgehändigt wurde und keine straßenrechtlichen bzw. arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen dem entgegenstehen.	ZAW bzw. dem von ihm beauftragten Entsorgungsunternehmen eine Haftungsfreistellung für die Befahrbarkeit mit Abfallsammelfahrzeugen von dem Eigentümer bzw. der Eigentümergemeinschaft der Privatstraße ausgehändigt wurde und keine straßenrechtlichen bzw. arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen dem entgegenstehen.
--	---

5. In § 21 „Abfuhr“ wird Absatz (3) wie folgt geändert:

Abfallsatzung alt (bis 31.12.2025)	Abfallsatzung neu (ab 01.01.2026)
(3) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle sowie Elektro- und Elektronikgeräte oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete unverzüglich zu beseitigen.	(3) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete unverzüglich zu beseitigen.

6. In § 27 „Gebühren für Restmüllgefäße“ werden die Gebühren der Absätze (1) bis (4) wie folgt geändert:

Abfallsatzung alt (bis 31.12.2025)	Abfallsatzung neu (ab 01.01.2026)																				
<p>(1) Die monatliche Grundgebühr für ein Restmüll-Kleingefäß beträgt für das</p> <table> <tr> <td>50-Liter-Gefäß</td> <td>11,20 €,</td> </tr> <tr> <td>60-Liter-Gefäß</td> <td>13,60 €,</td> </tr> <tr> <td>80-Liter-Gefäß</td> <td>18,00 €,</td> </tr> <tr> <td>120-Liter-Gefäß</td> <td>27,00 €,</td> </tr> <tr> <td>240-Liter-Gefäß</td> <td>54,00 €.</td> </tr> </table>	50-Liter-Gefäß	11,20 €,	60-Liter-Gefäß	13,60 €,	80-Liter-Gefäß	18,00 €,	120-Liter-Gefäß	27,00 €,	240-Liter-Gefäß	54,00 €.	<p>(1) Die monatliche Grundgebühr für ein Restmüll-Kleingefäß beträgt für das</p> <table> <tr> <td>50-Liter-Gefäß</td> <td>13,04 €,</td> </tr> <tr> <td>60-Liter-Gefäß</td> <td>15,64 €,</td> </tr> <tr> <td>80-Liter-Gefäß</td> <td>20,88 €,</td> </tr> <tr> <td>120-Liter-Gefäß</td> <td>31,28 €,</td> </tr> <tr> <td>240-Liter-Gefäß</td> <td>62,56 €.</td> </tr> </table>	50-Liter-Gefäß	13,04 €,	60-Liter-Gefäß	15,64 €,	80-Liter-Gefäß	20,88 €,	120-Liter-Gefäß	31,28 €,	240-Liter-Gefäß	62,56 €.
50-Liter-Gefäß	11,20 €,																				
60-Liter-Gefäß	13,60 €,																				
80-Liter-Gefäß	18,00 €,																				
120-Liter-Gefäß	27,00 €,																				
240-Liter-Gefäß	54,00 €.																				
50-Liter-Gefäß	13,04 €,																				
60-Liter-Gefäß	15,64 €,																				
80-Liter-Gefäß	20,88 €,																				
120-Liter-Gefäß	31,28 €,																				
240-Liter-Gefäß	62,56 €.																				
<p>(2) Die Entleerungsgebühr für die 13. bis 26. Entleerung eines Restmüll-Kleingefäßes beträgt für das</p> <table> <tr> <td>50-Liter-Gefäß</td> <td>11,20 €,</td> </tr> <tr> <td>60-Liter-Gefäß</td> <td>13,60 €,</td> </tr> <tr> <td>80-Liter-Gefäß</td> <td>18,00 €,</td> </tr> <tr> <td>120-Liter-Gefäß</td> <td>27,00 €,</td> </tr> <tr> <td>240-Liter-Gefäß</td> <td>54,00 €.</td> </tr> </table>	50-Liter-Gefäß	11,20 €,	60-Liter-Gefäß	13,60 €,	80-Liter-Gefäß	18,00 €,	120-Liter-Gefäß	27,00 €,	240-Liter-Gefäß	54,00 €.	<p>(2) Die Entleerungsgebühr für die 13. bis 26. Entleerung eines Restmüll-Kleingefäßes beträgt für das</p> <table> <tr> <td>50-Liter-Gefäß</td> <td>13,04 €,</td> </tr> <tr> <td>60-Liter-Gefäß</td> <td>15,64 €,</td> </tr> <tr> <td>80-Liter-Gefäß</td> <td>20,88 €,</td> </tr> <tr> <td>120-Liter-Gefäß</td> <td>31,28 €,</td> </tr> <tr> <td>240-Liter-Gefäß</td> <td>62,56 €.</td> </tr> </table>	50-Liter-Gefäß	13,04 €,	60-Liter-Gefäß	15,64 €,	80-Liter-Gefäß	20,88 €,	120-Liter-Gefäß	31,28 €,	240-Liter-Gefäß	62,56 €.
50-Liter-Gefäß	11,20 €,																				
60-Liter-Gefäß	13,60 €,																				
80-Liter-Gefäß	18,00 €,																				
120-Liter-Gefäß	27,00 €,																				
240-Liter-Gefäß	54,00 €.																				
50-Liter-Gefäß	13,04 €,																				
60-Liter-Gefäß	15,64 €,																				
80-Liter-Gefäß	20,88 €,																				
120-Liter-Gefäß	31,28 €,																				
240-Liter-Gefäß	62,56 €.																				
<p>(3) Die monatliche Entleerungsgebühr für das 1.100-Liter-Gefäß beträgt bei</p> <table> <tr> <td>zweiwöchentlicher Abfuhr</td> <td>293,40 €,</td> </tr> <tr> <td>wöchentlicher Abfuhr</td> <td>440,20 €.</td> </tr> </table>	zweiwöchentlicher Abfuhr	293,40 €,	wöchentlicher Abfuhr	440,20 €.	<p>(3) Die monatliche Entleerungsgebühr für das 1.100-Liter-Gefäß beträgt bei</p> <table> <tr> <td>zweiwöchentlicher Abfuhr</td> <td>425,92 €,</td> </tr> <tr> <td>wöchentlicher Abfuhr</td> <td>684,28 €.</td> </tr> </table>	zweiwöchentlicher Abfuhr	425,92 €,	wöchentlicher Abfuhr	684,28 €.												
zweiwöchentlicher Abfuhr	293,40 €,																				
wöchentlicher Abfuhr	440,20 €.																				
zweiwöchentlicher Abfuhr	425,92 €,																				
wöchentlicher Abfuhr	684,28 €.																				
<p>(4) Ein 50-Liter Müllsack wird zum Stückpreis von 7,90 € abgegeben.</p>	<p>(4) Ein 50-Liter Müllsack wird zum Stückpreis von 13,00 € abgegeben.</p>																				

7. In § 28 „Gebühren für eine Müllschleuse“ werden die Gebühren der Absätze (1) bis (4) wie folgt geändert:

Abfallsatzung alt (bis 31.12.2025)	Abfallsatzung neu (ab 01.01.2026)
(1) Die monatliche Grundgebühr für eine Müllschleuse beträgt bei zweiwöchentlicher Abfuhr 196,20 €, wöchentlicher Abfuhr 294,40 €.	(1) Die monatliche Grundgebühr für eine Müllschleuse beträgt bei zweiwöchentlicher Abfuhr 286,72 €, wöchentlicher Abfuhr 573,44 €.
(2) Die jährliche Grundgebühr beträgt in der Kategorie A 91,20 €, B 159,60 €, C 228,00 €, D 296,40 €.	(2) Die jährliche Grundgebühr beträgt in der Kategorie A 158,40 €, B 277,20 €, C 396,00 €, D 514,80 €.
(3) Die Leistungsgebühr für jeden weiteren Einfüllvorgang beträgt 1,90 €.	(3) Die Leistungsgebühr für jeden weiteren Einfüllvorgang beträgt 3,30 €.
(4) Bei Verlust eines Transponders werden 15,00 € erhoben.	(4) Bei Verlust eines Transponders werden 20,00 € erhoben.

8. In § 29 „Leistungsgebühr für zusätzliche Sperrmüllabfuhren“ ändern sich die Gebühren der Absätze (1) bis (3) wie folgt:

Abfallsatzung alt (bis 31.12.2025)	Abfallsatzung neu (ab 01.01.2026)
(1) Für die dritte und jede weitere Sperrmüllabfuhr eines Haushaltes im Kalenderjahr wird eine Leistungsgebühr von 94,40 € erhoben.	(1) Für die dritte und jede weitere Sperrmüllabfuhr eines Haushaltes im Kalenderjahr wird eine Leistungsgebühr von 153,13 € erhoben.
(2) Die Leistungsgebühr für die „Express-Service-Abfuhr“ bis zu 4 cbm beträgt 94,40 €.	(2) Die Leistungsgebühr für die „Express-Service-Abfuhr“ bis zu 4 cbm beträgt 153,13 €.
(3) Erfolgt die dritte und jede weitere Sperrmüllabfuhr eines Haushaltes im Kalenderjahr als „Express-Service-Abfuhr“, wird eine Leistungsgebühr von 188,80 € erhoben.	(3) Erfolgt die dritte und jede weitere Sperrmüllabfuhr eines Haushaltes im Kalenderjahr als „Express-Service-Abfuhr“, wird eine Leistungsgebühr von 306,26 € erhoben.

9. In § 30 „Gebühren für die Containerabfuhr“ ändert sich Abs. (2) wie folgt:

Abfallsatzung alt (bis 31.12.2025)	Abfallsatzung neu (ab 01.01.2026)
(2) Die sich aus der monatlichen Miete und den Kosten je Abfuhr zusammensetzende Grundgebühr beträgt für einen	(2) Die sich aus der monatlichen Miete und den Kosten je Abfuhr zusammensetzende Grundgebühr beträgt für einen

Containerart	cbm	Monats- miete	Kosten je Abfuhr	Containerart	cbm	Monats- miete	Kosten je Abfuhr
Normalcontainer	10	28,40 €	142,70 €	Normalcontainer	10	35,18 €	194,82 €
Normalcontainer	20	41,68 €	182,07 €	Normalcontainer	20	51,68 €	249,44 €
Normalcontainer	30	48,32 €	209,29 €	Normalcontainer	30	59,92 €	286,73 €
Presscontainer	10	223,18 €	158,80 €	Presscontainer	10	208,25 €	194,82 €
Presscontainer	20	256,00 €	202,62 €	Presscontainer	20	297,50 €	190,82 €

10. In § 32 „Zusatzgebühren“ werden die Gebühren der Absätze (1), (2) und (4) wie folgt geändert:

Abfallsatzung alt (bis 31.12.2025)	Abfallsatzung neu (ab 01.01.2026)
(1) Für zusätzlich bereitgestelltes Bioabfallgefäßvolumen werden je 120 Liter 2,40 € monatlich berechnet.	(1) Für zusätzlich bereitgestelltes Bioabfallgefäßvolumen werden je 120 Liter 3,60 € monatlich berechnet.
(2) Die Gebühr für die zusätzliche Abfuhr beträgt für das a) 1.100-Liter-Restmüllgefäß 134,40 €, b) 1.100-Liter-Papiergefäß 12,50 €	(2) Die Gebühr für die zusätzliche Abfuhr beträgt für das a) 1.100-Liter-Restmüllgefäß 155,90 €, b) 1.100-Liter-Papiergefäß 17,34 €
(4) Für die Abfuhr eines fehlbefüllten 1.100-Liter-Papiergefäßes im Rahmen der Restmüllabfuhr wird eine Gebühr von 134,40 € erhoben.	(4) Für die Abfuhr eines fehlbefüllten 1.100-Liter-Papiergefäßes im Rahmen der Restmüllabfuhr wird eine Gebühr von 155,90 € erhoben.

11. § 33 „Gebührenermäßigung für Eigenkompostierer“ wird gestrichen.

Abfallsatzung alt (bis 31.12.2025)	Abfallsatzung neu (ab 01.01.2026)
(1) Der vom Anschluss- und Benutzungszwang befreite Eigenkompostierer (§ 9 Absätze 1 und 2) erhält die Gebührenermäßigung ab dem Monatsersten, der auf den Zugangstag des Befreiungsbescheides oder den Tag der Rückgabe des Bioabfallgefäßes folgt.	§ 33 Gebührenermäßigung für Eigenkompostierer - gestrichen 01.01.2026 -
(2) Die Gebührenermäßigung beträgt 4,00 € monatlich. Sie wird mit der Grundgebühr für das zugewiesene Restmüll-Kleingefäß verrechnet. Die Verrechnung erfolgt mit dem Folgebescheid.	
(3) Die Gebührenermäßigung erhält auf Nachweis auch der unter die Regelungen des § 6 Abs. 2 Buchstabe e) oder des § 18 Abs. 2 in Bezug auf Bioabfall und Grünschnitt fallende Gebührenpflichtige.	

12. In § 34 Verwaltungsgebühren werden Abs. (1) und (2) wie folgt geändert:

Abfallsatzung alt (bis 31.12.2025)	Abfallsatzung neu (ab 01.01.2026)
<p>(1) Der ZAW erhebt für die erstmalige Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang (§ 9 Abs. 1) oder auf Zusammenschluss zu einer Entsorgungsgemeinschaft (§ 17 Abs. 1) sowie für die An-, Um- und Abmeldung von Restmüll- und Bioabfallgefäßen jeweils eine Verwaltungsgebühr im Sinne des § 9 HessKAG von 12,50 €.</p> <p>(2) Für das Aufstellen oder den Abbau einer Müllschleuse wird eine Gebühr von 125,00 € erhoben.</p>	<p>(1) Der ZAW erhebt für die erstmalige Bearbeitung eines Antrages auf Zusammenschluss zu einer Entsorgungsgemeinschaft (§ 17 Abs. 1) sowie für die An-, Um- und Abmeldung von Restmüll- und Bioabfallgefäßen jeweils eine Verwaltungsgebühr im Sinne des § 9 HessKAG 17,34 von €.</p> <p>(2) Für das Aufstellen oder den Abbau einer Müllschleuse wird eine Gebühr von 173,12 € erhoben.</p>

13. In § 36 „Ordnungswidrigkeiten“ im Abs. (1) wird Punkt 14. wie folgt geändert:

Abfallsatzung alt (bis 31.12.2025)	Abfallsatzung neu (ab 01.01.2026)
<p>14. entgegen § 20 Abs. 4 zur Einsammlung bereitgestellte Abfälle sowie Elektro- und Elektronikgeräte unbefugt durchsucht, umlagert, entwendet oder Gegenstände hinzufügt</p>	<p>14. entgegen § 20 Abs. 4 zur Einsammlung bereitgestellte Abfälle unbefugt durchsucht, umlagert, entwendet oder Gegenstände hinzufügt</p>

14. Die 10. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig
 Zustimmung (Ja):
 Ablehnung (Nein):
 Enthaltung:

Detailergebnis, wenn zutreffend	Zustimmung (Ja):	Ablehnung (Nein):	Enthaltung:
SPD	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
CDU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Grüne	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
FDP	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
AfD	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
FW/UWG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
SKB	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
fraktionslos	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Befangen:

Beschluss zu TOP 4.

Vorlage-Nr.: 0201-2025/ZAW

Aktenzeichen:

Betreff: **Frauenförder- und Gleichstellungsplan für den Zweckverband Abfall- und Wertstoffeinsammlung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg (ZAW)**

Beschluss: **ungeändert beschlossen**

Der Frauenförder- und Gleichstellungsplan für die Jahre 2025 bis 2030 wird ohne Diskussion zur Kenntnis genommen.

Ausschussvorsitzende Winter erfragt die Anzahl der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte beim ZAW. **Geschäftsführer Helfmann** berichtet, dass es eine Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte gebe sowie eine Stellvertreterin.

Beschluss:

Der Frauenförder- und Gleichstellungsplan für die Jahre 2025 bis 2030 für den Bereich ZAW wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig
 Zustimmung (Ja):
 Ablehnung (Nein):
 Enthaltung:

Detailergebnis, wenn zutreffend	Zustimmung (Ja):	Ablehnung (Nein):	Enthaltung:
SPD	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
CDU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Grüne	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
FDP	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
AfD	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
FW/UWG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
SKB	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
fraktionslos	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Befangen:

Beschluss zu TOP 5.

Vorlage-Nr.: 0202-2025/ZAW

Aktenzeichen:

Betreff: **Abfallwirtschaftskonzept 2024**Beschluss: **ungeändert beschlossen**

Das Abfallwirtschaftskonzept 2024 wurde besprochen, Fragen wurden gestellt und beantwortet.

Beschluss:

Das Abfallwirtschaftskonzept wird zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfall- und Wertstoffeinsammlung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg beschließt gemäß § 21 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG, in der Fassung vom 24.02.2012, zuletzt geändert am 02.03.2023) in Verbindung mit dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG, in der Fassung vom 06.03.2013) sowie den §§ 8 ff. Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG, 16.12.1969, in der Fassung vom 16.02.2023) das vorgelegte Abfallwirtschaftskonzept als verbindliche Grundlage für die Abfallwirtschaft im ZAW-Verbandsgebiet.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig
 Zustimmung (Ja):
 Ablehnung (Nein):
 Enthaltung:

Detailergebnis, wenn zutreffend	Zustimmung (Ja):	Ablehnung (Nein):	Enthaltung:
SPD	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
CDU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Grüne	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
FDP	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
AfD	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
FW/UWG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
SKB	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
fraktionslos	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Befangen:

Beschluss zu TOP 6.

Vorlage-Nr.: 0200-2025/ZAW

Aktenzeichen:

Betreff: **Zwischenbericht 2. Quartal 2025**

Beschluss: **Kenntnis genommen**

Der Zwischenbericht 2. Quartal 2025 wird von **Geschäftsführer Helfmann** erläutert und anschließend zur Kenntnis genommen.

Die Geschäftsführung des ZAW legt den als Anlage beigefügten Zwischenbericht für das 2. Quartal 2025 zur Kenntnis vor.

Beschluss zu TOP 7.

Vorlage-Nr.: 0196-2025/ZAW

Aktenzeichen:

Betreff: **Zwischenbericht 1. Quartal 2025**

Beschluss: **Kenntnis genommen**

Die Geschäftsführung des ZAW legt den als Anlage beigefügten Zwischenbericht für das 1. Quartal 2025 zur Kenntnis vor.

Beschluss zu TOP 8.

Vorlage-Nr.:

Aktenzeichen:

Betreff: **Mitteilungen und Anfragen**

Beschluss:

Ausschussmitglied Dr. Sydow spricht den Zustand rund um die Altkleidercontainer in den Kommunen an. Die Firma Texaid ist insolvent, daher erfolgt keine Leerung.

Vorstandsmitglied Lautenschläger nennt die Möglichkeit der Zusammenarbeit mit anderen Anbietern am Markt für Textilrecycling, hierüber seien die Verwaltungen der Kreiskommunen bereits informiert und man tausche sich aus.

Da keine weiteren Mitteilungen und Anfragen vorliegen, schließt **Ausschussvorsitzende Winter** um 18:06 Uhr die Sitzung.

Ende der Niederschrift

Darmstadt, den 30. September 2025

Gabriele Winter
Ausschussvorsitzende

Alexandra Hilzinger
Schriftführerin